

Höchstspannungsleitung Vieselbach — Eisenach — Mecklar (Vorhaben 12), Abschnitt A (Vieselbach — Regelzonengrenze) — 1. Planänderungsbeschluss

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des 1. Planänderungsbeschlusses gemäß § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 24 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Planänderungsbeschluss vom 14.08.2026, Gz.: 807 - 6.07.01.02/12-2-1 PÄ I # 26, die erste Änderung für das obige Vorhaben gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt.

Im Verfahren wurden die Vorschriften des § 43m Abs. 1 und 2 EnWG angewendet. In der Folge wurde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgesehen.

In dem Planänderungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Der Planänderungsbeschluss ist sofort vollziehbar, vgl. § 43e Abs. 1 EnWG.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (Ziff. A.I) lautet auszugsweise:

„Der Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Umbeseilung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung des Vorhabens Nr. 12 (Vieselbach — Eisenach — Mecklar) Abschnitt A (Vieselbach — Regelzonengrenze) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) vom 14.08.2024, Gz.: 807 - 6.07.01.02/12-2-1 # 28 (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) wird gemäß dem Antrag der 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Die Änderungen umfassen die unter Ziff. B.I bis Ziff. B.I.7 dargestellten und sich aus den hier neu festgestellten Planunterlagen ergebenden Maßnahmen an dem Vorhaben sowie die weiteren unter Ziff. B.I.6 dargestellten Änderungen am Maßnahmenkonzept.

Die Maßnahmen V_{AR/FFH} 8, V_{AR} 11, V_{VAR} 13, V_{VAR} 16, A_{CEF} 5, A_{CEF} 6, A_{CEF} 7, A_{CEF} 8 und A_{CEF9} werden unter Maßgabe der unter Ziff. A.VI.3.a) aufgeführten Nebenbestimmungen als Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG angeordnet.

Die in den Maßnahmenblättern A_{CEF} 5, A_{CEF} 6, A_{CEF} 7 und A_{CEF} 9 (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.5, 2.5.6, 2.5.7, 2.5.9) aufgelisteten Flurstücke in den jeweiligen Suchräumen werden entsprechend Anlage 1 durch die verfügbaren Flurstücke ersetzt.

Durch diese Planänderungen wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Zulassungsentscheidung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich (§ 75 VwVfG), es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.

Für den Fall, dass der Vorhabenträger im Rahmen seiner Detailplanung der Bauausführung zu der Einschätzung gelangt, dass die unter Ziff. A.VI.3.a)dd(1)c angeordnete Kombination aus Flugwarnkugeln und Spiralmarkern sich aus statischen Gründen nicht umsetzen lässt, wird die Entscheidung über das weitere Vorgehen nach pflichtgemäßem Ermessen der Planfeststellungsbehörde gem. § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m.

§ 43 Abs. 4 EnWG und § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten (Ziff. B.II.9.c) (aa)(3)(d)).“

Der Planänderungsbeschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (vgl. Ziff. A.II.1):

Masttabelle (Unterlage 3), Trassenpläne (Unterlage 5.1, Anlage 1) und Lagepläne (Unterlage 5.2, Anlage 2), Bauwerksverzeichnis (Unterlage 6.1), Rechtserwerbspläne für Trasse (Unterlage 7.3, Anlage 1) und Wegenutzungsplan (Unterlage 7.4, Anlage 1), Rechtserwerbsverzeichnisse (Unterlage 8), Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter (Unterlage 12, Anlage 3 und Anlage 4).

Der Planänderungsbeschluss trifft Entscheidungen (Ziff. A.III) über die Befreiung von Ausnahmen, Genehmigungen und Erlaubnisse für die Planänderungen, soweit sie zu erteilen oder im Vergleich zum Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 zu ändern waren, in den Bereichen

- Naturschutz und Landschaftspflege (geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope)
- Forstwirtschaft
- denkmalrechtliche Erlaubnisse und
- zum Wasserhaushalt.

Der Planänderungsbeschluss ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen zum festgestellten Plan (Ziff. A.VI.) zu Immissions-, Gewässer-, sowie Naturschutz (Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG, Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Artenschutzabgabe gemäß § 43m EnWG), zur Forstwirtschaft, zur Bauausführung und zum Luftverkehr an. Der Planänderungsbeschluss ordnet darüber hinaus an, dass die festgesetzten Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung gelten.

Der Planänderungsbeschluss führt die Zusagen (Ziff. A.VII) auf, die der Vorhabenträger in den nicht festgestellten Planunterlagen und in den schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene. Der Planänderungsbeschluss ordnet im Übrigen an, dass die festgesetzten Zusagen des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 fortgelten.

Soweit im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren begründete Forderungen vorgebracht wurden, werden diese durch Nebenbestimmungen oder Zusagen des Vorhabenträgers in dem Planänderungsbeschluss berücksichtigt. Im Übrigen werden diese aus den in Ziff. B des Planänderungsbeschlusses dargelegten Gründen zurückgewiesen.

Daneben wird im Rahmen des Planänderungsbeschlusses gesondert die wasserrechtliche Erlaubnis (Ziff. A.IV) für Gewässerbenutzung nebst Inhalts- und Nebenbestimmungen (Ziff. A.VI.2) erteilt, konkret für

- das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser und Stauwasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG,
- das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG.

II. Bekanntgabe des Planänderungsbeschlusses

1. Der Planänderungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.
2. Im Übrigen wird der Planänderungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Planänderungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen — vom 14.08.2026 bis zum 31.08.2026 — auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter netzausbau.de/vorhaben12 zugänglich gemacht.
3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).
4. Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in den auszulegenden 1. Planänderungsbeschluss und die dazugehörigen Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per E-Mail an vorhaben12@bnetza.de oder schriftlich an „Referat 807, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 12, Abschnitt A)“.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planänderungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses 1. Planänderungsbeschlusses beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident